

Nichtamtlicher Theil.

Die Nachbildung der Nachbildung eines Kunstwerks ist nicht als strafbarer Nachdruck anzusehen.

Erkenntnis des k. sächs. Oberappellationsgerichts.

Bereits in Nr. 71 des Jahrgangs 1853 und in Nr. 94 des Jahrgangs 1854 dieses Blattes sind die Entscheidungen des hiesigen Handelsgerichts und später des königl. Appellationsgerichts über die obige Frage, gelegentlich der von der Kunstanstalt von Piloty und Köhle in München entgegen der englischen Kunstanstalt von A. H. Payne, veröffentlicht worden. Hierauf haben die Frau Piloty und Herr Köhle in Nr. 158 des Jahrgangs 1854 die entgegengesetzte Entscheidung der betreffenden Abtheilung des königl. Staatsraths in München mitgetheilt, über welche geschwiegen worden ist, ob schon über deren Oberflächlichkeit dem Kenner der einschlagenden Streitfrage auch nicht der mindeste Zweifel beigegeben konnte. Der königl. Staatsrath hatte sich einfach an das Gutachten der Akademie der Künste gehalten, welches nicht minder unhaltbar, als die ganze Reihe von Gutachten, welche die dritte Abtheilung des hiesigen Sachverständigenvereins, welche die Frage einfach vom Standpunkt einer vermeintlichen Nützlichkeit aus, in das Auge gefaßt und sich gänzlich unfähig gezeigt hatte, die wesentliche Rechtsfrage zu lösen. Nicht ob die Copie der Copie zur Vorlage gedient, sondern ob die Copie als solche als ein Kunstwerk im Sinne des Gesetzes angesehen werden könne, war die zu lösende Frage. Diese ist nun für Sachsen durch das nachstehende Erkenntnis des königl. Oberappellationsgerichts in einem so befriedigenden und zugleich so erschöpfenden Sinne zur endgültigen Entscheidung gebracht worden, daß es nicht fehlen kann, daß dieselbe nach und nach überall, wo das Princip des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 der einheimischen Gesetzgebung zum Grunde liegt, wenigstens nach und nach zur Geltung kommen muß. Bei alledem soll nicht unbemerkt bleiben, daß Dr. Jolly, jetzt Professor an der Universität zu München, in seiner Lehre vom Nachdruck nach deutschem Bundesgesetz schon früher ganz zu derselben Ansicht sich bekannt hat, welche durch das Erkenntnis des königl. Oberappellationsgerichts die praktische Weihe erhalten hat.

In Sachen Peter Köhle's und Babetten Piloty, als Inhaber der Kunsthandlung von Piloty und Köhle in München, Kläger an einem, Albert Henry Payne's, Beklagten am andern Theile, erkennt das Königlich Sächsische Oberappellationsgericht auf die von den Ersteren wider das Blt. 184 Actor. sub Lit. P. No. 4. de anno 1852 befindliche Urtheil Blt. 194 folg. eingewendete Appellation für Recht:

Daß nurgedachtes Urtheil, der eingewendeten Appellation ungeachtet, wie hiermit geschieht, zu bestätigen; es werden jedoch die in gegenwärtiger Instanz entstandenen Kosten zwischen den Parteien aufgehoben.

Von Rechtswegen.

Dresden, am 9. Januar 1855.

Königl. Sächs. Oberappellationsgericht.

(L. S.) Dr. Einert.

Morgenstern, S.

Entscheidungsgründe.

Die Kläger verlangen, daß ihre Blt. 3b. näher bezeichneten Lithographien gegen die von dem Beklagten vorgenommene mechanische Vervielfältigung derselben mittelst Stahlstiches in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Februar 1844 geschützt werden sollen, und suchen diesen Anspruch aus einem dreifachen Gesichtspunkte zu rechtfertigen. Zuvörderst beziehen sie sich

1.

auf die Blt. 6b. folg. unter Nr. I. und II. beigebrachten Zeugnisse, zufolge deren sie theils von Sr. Majestät dem Könige von Bayern, besage allerhöchster Signate vom 10. und 25. Februar 1844, rücksichtlich der Gemälde in der Königl. Pinakothek zu München und der Gallerie zu Schleißheim, sowie der dem allerhöchsten Privateigenthume

zugehörigen neuern Malerwerke, theils von Sr. Königl. Hoheit dem Herzoge Maximilian von Bayern rücksichtlich des in der herzoglichen Gemäldesammlung befindlichen Blt. 8 näher bezeichneten Delgemäldes von Rave die Erlaubnis erhalten haben, Abbildungen auf Stein nehmen zu lassen, solche herauszugeben und buchhändlerisch zu verbreiten. Weiter führen sie

2.

an, daß sie zum ausschließlichen Vertriebe ihrer Lithographien vermöge eines von ihrem Landesherren erlangten Privilegiums berechtigt seien. Und endlich stellen sie

3.

die Behauptung auf, daß ihre Lithographien für selbstständige Kunstwerke anzusehen seien, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Februar 1844 Schutz gegen mechanische Vervielfältigung mittelst der Nachbildung durch Stahlstich zu genießen haben.

Die beiden vorigen Instanzen stimmen darin überein, daß die Klage Blt. 2 folg., zumal in ihrer Eigenschaft als Gewissensklage, aus keinem der vorstehend aufgestellten Gesichtspunkte aufrecht zu erhalten sei, und man hat dem auch in der gegenwärtigen Instanz, nach nochmaliger sorgfältiger Berathung der Sache, beigegeben.

Soviel nämlich den Klaggrund

ad 1.

betrifft, so kann von den theils von dem Beklagten Blt. 24 folg. und 62b., theils von der vorigen Instanz Blt. 187b. folg. aufgestellten, völlig begründeten und durch das nachträglich beigebrachte, schon aus formellen Gründen nicht beachtliche Zeugnis Blt. 116 nicht beseitigten Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit und Beweisfähigkeit der der Klage beigelegten Zeugnisse sub Nr. I. und II. ganz abgesehen werden, weil, wenn selbst in vollständiger Gewissheit beruhte, daß die Kläger von den Eigenthümern der obengedachten Gemäldesammlungen das Recht erlangt hätten, von den in der Klage angegebenen Originalgemälden Lithographien behufs des buchhändlerischen Vertriebes der letzteren nehmen zu lassen, und dieses Recht in so fern ein ausschließliches wäre, als Niemandem Anderen und insbesondere nicht dem Beklagten eine gleiche Erlaubnis zur Nachbildung erteilt worden wäre, die Klage wenigstens in so weit, als sie auf die Vorschriften des Gesetzes vom 22. Februar 1844 gegründet worden, für ausreichend fundirt nicht zu betrachten sein würde.

Das angegebene Gesetz, welches namentlich insofern, als es sich auf Werke der Kunst bezieht, rein positive Grundsätze enthält und daher möglichst streng zu erklären ist, spricht im §. 1 das ausschließliche Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, lediglich dem Urheber selbst oder den Rechtsnachfolgern desselben zu. Nun läßt sich zwar bezweifeln, ob das für jede andere Person, als den Urheber und dessen Rechtsnachfolger bestehende Verbot der Nachbildung eines Kunstwerkes auch auf den Fall zu beziehen sei, wo der Künstler seine schöpferische Erfindung, wie dies bei einem Delgemälde geschieht, bloß in einem einzigen Exemplare zur sinnlichen Darstellung gebracht hat, und eine andere Person, welche ihr Recht dazu von demselben nicht ableitet, das Kunstwerk durch ein anderes mechanisches Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Lithographie, Stahlstich etc. nachbilden läßt. Indessen wenn man dies auch, insbesondere mit Hinsicht auf die Vorschrift des §. 2 des gedachten Gesetzes annimmt, so ist doch jedenfalls bloß der Künstler selbst, oder diejenige Person, auf welcher dieser sein Recht auf eine zur Uebertragung vermögensrechtlicher Befugnisse überhaupt zulässige Weise transferirt hat, berechtigt, eine solche Nachbildung zu verbieten und den in dem Gesetze vom 22. Februar 1844 gewährten Schutz gegen Verletzung durch andere Personen in Anspruch zu nehmen.

Hiernach würden die Kläger gegen das Unternehmen des Beklagten, diejenigen Originalgemälde, von welchen sie Lithographien haben fertigen lassen, in Stahl zu copiren und die Copien buchhändlerisch zu verbreiten, nur dann mit Erfolg Widerspruch zu erheben berechtigt sein, wenn sie für sich geltend zu machen vermöchten, daß sie das Recht zur Nachbildung von den Künstlern selbst, oder wenigstens von solchen Personen, welche in das ausschließliche Vervielfältigungsrecht dieser succedirt wären, erworben hätten. In dieser Weise haben aber dieselben ihre Klage nicht begründet. Denn sie haben darauf, daß das Recht der Vervielfältigung von den Urhebern der Kunstwerke, welche sie mittelst eines technischen Verfahrens haben nachbilden lassen, auf sie unmittelbar oder mittelbar übergegangen sei, sich gar nicht bezogen. Nur so viel haben sie behauptet, daß ihnen von den Eigenthümern der Gemälde-